

fen werden, um die Ansteckungsgefahr von Personal und anderen Patienten zu verringern.

Es entspricht aber der allgemeinen Lebenserfahrung, dass dieser Empfehlung nur in einem Teil der Fälle gefolgt wird. Bei zunehmender Erkrankungsrate ist zu erwarten, dass erkrankungsverdächtige Patienten auch ohne Vorankündigung Arztpraxen und Ambulatorien der Primärversorgung und Notaufnahmen von Krankenhäusern aufsuchen. Dadurch besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko (Ausgesetztsein) gegenüber diesem Grippeerreger.

Gefährdung schwangerer Arbeitnehmerinnen und ihrer ungeborenen Kinder

Das Robert Koch-Institut (RKI) sieht durch eine Infektion mit dem Erreger der Neuen Grippe eine besondere Gefährdung von Schwangeren (www.rki.de/nn_200120/SharedDocs/FAQ/NeueGrippe/FAQ07.html).

Die bei einer Infektion einsetzbaren Neuraminidasehemmer Oseltamivir (Tamiflu) und Zanamivir (Relenza) sind in ihren Wirkungen und Nebenwirkungen bei Schwangeren nicht untersucht. Deshalb werden diese Medikamente nur unter strenger Indikationsstellung bei Schwangeren unter Abwägung von Nutzen und Risiken für die Therapie eingesetzt. Im Übrigen ist ihre Wirksamkeit von der zeitigen Einnahme abhängig, einen sicheren Schutz vor schweren Krankheitsverläufen bieten sie nicht.

Eine pandemische Impfung gegen den Erreger der Neuen Grippe steht noch nicht zur Verfügung. Wenn diese zur Verfügung stehen sollte, könnten eventuell auch Schwangere geimpft werden. Entsprechende Empfehlungen bleiben abzuwarten. Mit einem Impfschutz ist frühestens im Spätherbst zu rechnen.

Organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion in den o. g. Bereichen können im Einzelfall effektiv sein (z. B. Beschäftigung ohne Patientenkontakt in einem abgesonderten Bürobereich, Hygienemaßnahmen). Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Atemschutzmaske) ist hingegen belastend für die Betroffenen.

Schlussfolgerungen für den Arbeitsschutz

In der Regel ist mit einer erhöhten Gefährdung Schwangerer im Gesundheitswesen in der Primärversorgung (Diagnostik, Therapie- und Pflegebereich, bei Allgemeinmedizinerinnen, Internisten, Kinderärzten aber auch bei Zahnärzten oder anderen Fachärztinnen, die als Hausärzte tätig sind) zu rechnen, da hier Kontakte zur beruflichen Tätigkeit gehören, die über mögliche Kontakte im privaten Bereich hinausgehen. Demzufolge ist dort ein Beschäftigungsverbot nach § 4 MuSchG gegeben.

Das Beschäftigungsverbot greift nur dort nicht, wo die konkrete Situation am Arbeitsplatz der Schwangeren kein erhöhtes berufliches Risiko erkennen lässt. Dies kann bis auf Weiteres in Bereichen angenommen werden, in denen grippelinfizierte Patienten normalerweise nicht behandelt werden, in denen somit das Risiko dem alltäglichen Risiko in der Öffentlichkeit entspricht. Beispielhaft sind bestimmte Facharztpraxen zu nennen (Augenarztpraxen, Urologie, Neurologie etc.), die nicht wegen einer grippalen Symptomatik aufgesucht werden. Dies ist im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, die auch in nächster Zeit ständig zu überprüfen ist.

Diese Empfehlung basiert auf dem Kenntnisstand vom 29.07.2009 und wird ggf. auf Grund aktueller Entwicklungen angepasst.

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärzttekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
www.kvno.de



Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

vom 20. Juni 2009

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2009 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2009 - Vers 35-01-1 (U 22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 6 (1) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Personen, die ausschließlich aufgrund des Versorgungsausgleichs gemäß § 19 a) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung Anrechte erwerben, sind nicht Mitglieder der Versorgungseinrichtung.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundbetrag ist das Produkt aus den vom Mitglied durchschnittlich jährlich durch eigene Beitragszahlung erworbenen Steigerungszahlen und dem Faktor gemäß § 42 Abs. 7.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich bei Rentenbeginn für jeden Anspruchsberechtigten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 9 mit der Maßgabe, dass zu den durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen die Steigerungszahlen hinzugerechnet werden, die der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher durch eigene Beitragszahlung erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Witwe bzw. Witwer ist, wer mit dem Mitglied eine standesamtliche Ehe geschlossen hat, die bis zum Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes fortbestanden hat. Ehen, die im Ausland geschlossen wurden, begründen nur dann einen Leistungsanspruch, wenn die Eheschließung nach dem allgemeinen deutschen Personenstandsgesetz oder nach vergleichbaren Personenstandsvorschriften Anerkennung findet.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt des Mitgliedes oder der Rentenanwartschaft gemäß §§ 9, 10 und 42, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Waisenrente beträgt für jede Vollwaise 30 v.H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt des Mitgliedes oder der Rentenanwartschaft gemäß §§ 9, 10 und 42, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Eine aufgrund eines Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung von Anrechten bleibt unberücksichtigt. § 19 a Abs. 7 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst

„Die Halbwaisenrente beträgt für jede Halbwaise 12 v.H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt des Mitgliedes oder der Rentenanwartschaft gemäß §§ 9, 10 und 42, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Eine aufgrund eines Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung von Anrechten bleibt unberücksichtigt. § 19 a Abs. 7 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Aus den aus einem Versorgungsausgleich gemäß § 19 a stammenden Rentenansprüchen werden keine Hinterbliebenenrenten gewährt. § 19 a Abs. 7 gilt entsprechend.“

6. § 18 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der monatlichen Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ohne Kinderzuschuss, ohne die aus einer Kapitalzahlung gemäß § 40 und ohne die aus einem Versorgungsausgleich gemäß § 19 a stammenden Rententeile.“

7. § 19 a) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Werden Ehepartner geschieden und findet ein Versorgungsausgleich statt, wird eine interne Teilung durchgeführt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht bei der Versorgungseinrichtung begründet wird. Das begründete Anrecht beschränkt sich ausschließlich auf Altersrente. Sofern beide Ehepartner Mitglieder der Nordrheinischen Ärzteversorgung sind, findet der Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschiedes der Anrechte beider Ehegatten bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung nach gegenseitiger Verrechnung statt. Satz 3 gilt auch für Personen, die Mitglieder eines anderen berufsständischen Versorgungswerkes sind, mit dem die Nordrheinische Ärzteversorgung eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.“

b) Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Zum Ausgleich der Beschränkung des Risikoschutzes auf die Altersrente erhält der Ausgleichsberechtigte einen versicherungsmathematischen Ausgleichszuschlag in Höhe von 11,3 %, bezogen auf die Altersrente, die sich ohne Einschränkung des Risikoschutzes ergeben hätte. Soweit der ausgleichsberechtigte Ehepartner bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung eine Altersrente vom Versorgungswerk bezieht oder eine Regelaltersrente nach § 9 (1) der Satzung in direkter oder entsprechender Anwendung beziehen könnte, reduziert sich dieser versicherungsmathematische Ausgleichszuschlag auf 2 %.“

c) Absatz 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Ausgleichsberechtigte erwirbt den Anspruch auf Auszahlung der Regelaltersrente mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er die Regelaltersgrenze gemäß § 9 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung erreicht. Unter Inkaufnahme von versicherungsmathematischen Abschlägen kann der Ausgleichsberechtigte die Altersrente auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Inanspruchnahme sowie die Höhe der Rentenabschläge richten sich nach § 9 (7) der Satzung in direkter oder entsprechender Anwendung. Der Zahlungsanspruch endet mit Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt. Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Besteht für den Anspruchsberechtigten ein eigenes Anrecht aufgrund einer Mitgliedschaft im Sinne des § 6 (1) der Satzung, teilt das durch den Versorgungsausgleich erworbene Anrecht hinsichtlich des Zeitpunkts der Inanspruchnahme und der sich ggf. daraus ergebenden Zu- bzw. Abschläge das Schicksal des eigenen Anrechts. Sofern ein ausgleichsberechtigtes Mitglied bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits eine vorgezogene Altersrente vom Versorgungswerk bezieht, reduziert sich das begründete Anrecht um den versicherungsmathematischen Rentenabschlag, der nach § 9 (7) der Satzung zum Beginn der vorgezogenen Altersrente festgesetzt wurde. Die Regelung des Satzes 6 gilt nicht für Mitglieder, die eine Berufsunfähigkeitsrente von der Nordrheinischen Ärzteversorgung beziehen.“

d) Absatz 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Das ausgleichsverpflichtete Mitglied hat das Recht, die Minderung seiner Rentenanwartschaften durch zusätzliche Leistung von Versorgungsabgaben auszugleichen, sofern und solange kein Rentenanspruch nach der Satzung besteht. Die Umwandlung der zusätzlichen Versorgungsabgaben in Steigerungszahlen erfolgt entsprechend § 9 (3) der Satzung, wobei die jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges geltende, gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung zu berechnende, durchschnittliche Versorgungsabgabe zugrunde zu legen ist.“

e) Absatz 5 wird zukünftig als Absatz 6 bezeichnet.

f) Absatz 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Zum Ausgleich der durch die interne Teilung entstehenden Kosten erhöht sich die insgesamt zu Lasten des Ausgleichspflichtigen auszugleichende Steigerungszahl um 0,5 % und die Steigerungszahl des für den Ausgleichsberechtigten insgesamt begründeten Anrechts wird um 0,5 % reduziert.“

g) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„Für Scheidungsverfahren, die vor dem 01.09.2009 abgeschlossen oder rechtshängig geworden sind, verbleibt es bei den bis zum 31.08.2009 geltenden Satzungsregelungen und Richtlinien.“

8. § 38 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Sowohl Leistungsanwärter als auch Leistungsbezieher sind zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Leistungen zu erbringenden Nachweise auf Verlangen der Verwaltung vorzulegen.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

**Genehmigt.
Düsseldorf, den 30. Juli 2009**

**Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Im Auftrag
(Dr. Siegel)**

Ausgefertigt am: 5. August 2009
Düsseldorf, den 5. August 2009

Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident



**Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein**

Gute Versorgung. Gut organisiert.

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf,
Niederlassungsberatung, Herrn Fox/Frau Schmidt/Frau Ritz
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211/59 70-8516/8517/8518, Fax: 0211/59 70-8555.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartner für Ärzte:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens,
Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221/77 63-6516, Fax: 0221/7763-6500

Ansprechpartner für Fachärzte für Psychotherapie und
Psychologische Psychotherapeuten:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herr Strehlow,
Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221/77 63-6515, Fax: 0221/7763-6500

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinerinnen beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinerinnen auf ausgeschriebene Sitze von Internisten-hausärztliche Versorgung-möglich.

Im Bereich Düsseldorf

**Bewerbungsfrist:
Bis 07.09.2009**

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für Haut- und
Geschlechtskrankheiten
Chiffre: S 233/09

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für Haut- und
Geschlechtskrankheiten
(Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: S 234/09

Stadt Remscheid
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin in
Verbindung mit
Angestellten-Sitz
(Einstieg in eine Berufs-
ausübungsgemeinschaft)
Chiffre: R 235/09

Stadt Wuppertal
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin
SP Gastroenterologie
(Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: R 236/09